

## Testamentsgesetz

(2) Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Notar zu errichten.

(3) Tritt im Falle des § 25 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist mit der Wirkung unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(4) Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

### §27

(gegenstandslos)

### §28

#### Gemeinschaftliches Testament

(1) Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

(2) Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 21 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mit unterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

(3) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 23, § 24 auch dann errichtet werden, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen nur bei einem der Ehegatten vorliegen.

## Zweiter Abschnitt

### Errichtung eines Erbvertrags

#### §29

##### Abschluß eines Erbvertrags

(1) Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.